

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 8

Artikel: Zur Abwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vor Ende Februar repariren und wieder in die betreffenden Magazine abliefern zu lassen, wo sie dann wieder zur Disposition der Träger derselben gestellt würden. Alle Gewehre, welche keiner Reparatur bedürften, wären sofort nach der jährlichen Inspektion wieder zur Verfügung der Träger zu stellen. — Die Reparaturkosten wären von der Zeughaus-Verwaltung nach einem festen Tarife für jedes Gewehr festzusetzen (siehe oben) und der Betrag derselben von den Gewehrträgern bei der ersten Gelegenheit dem Magazin-Aufseher auszubehalten, der das Gewehr bis nach Regelung dieser Rechnung zurückzubehalten hätte. — Gemeinde-Magazine hätten den Vortheil, daß sie leichter und schneller für jeden Soldaten erreichbar, leichter im Gemeindehaus, Schulhaus, Kirchthurm, über dem Spritzenmagazin zc. einzurichten wären, als größere Bezirksmagazine, deren Einrichtung unter Umständen mit großen Kosten verbunden sein könnte. — Auch würde bei einem Brandunglück oder dergl. Zufällen in einem der erstern nur eine kleinere Anzahl von Waffen zu Grunde gehen. — Dagegen wären für einige wenige Bezirks-Magazine die Magazin-Aufseher leichter zu finden und wäre die jährliche Inspizierung vom Zeughaus aus erleichtert. — In beiden Fällen wäre aber jedenfalls allen Anforderungen einer wahren Volksbewaffnung in jeder Beziehung Rechnung getragen.

Mit Ausnahme der Zeitdauer von der Einlieferung im November an bis nach der Inspektion durch die Zeughaus-Verwaltungen, welche einzig wirkliche Garantie für guten Stand der Waffen bietet und die, wenn nicht magazinirt wird, in anderer Form dennoch jährlich wird stattfinden müssen, dann aber bei Soldaten, die auf einige Monate abwesend sind, sehr schwierig, oft beinahe unmöglich werden würde, kann jeder Soldat über sein Gewehr verfügen, insofern er es in gutem Zustande einliefert; gibt er dasselbe aber in schlechtem Zustande ab, so hätte er sich die Schuld selbst zuzumessen, wenn er während einiger Monate nicht darüber verfügen könnte. Der Soldat wüßte dabei sicher, sein Gewehr zu jeder Zeit in gutem Zustande wiederzufinden, auch wenn er sich auf Wochen und Monate von Hause entfernen müßte.

Der Soldat nähme nach einem Dienste sein Gewehr nach Hause, gäbe es je nach seinem Gutdünken entweder sofort oder erst später im Gemeinde- oder Bezirks-Magazin ab und würde auch mit der Waffe, die er unter Umständen vorher im Magazin abgeholt hätte, bei seinem Korps einrücken.

Für den Staat würden aus einer solchen Magazinirung kaum größere Kosten erwachsen, als wenn die Gewehre den Leuten gänzlich in Händen belassen würden, denn die Mehrkosten für Gefaß gänzlich verdorbener Waffen würden in Betracht des hohen Preises derselben bei Anwendung des letztern Systems unzweifelhaft größer sein, als die Kosten der Magazin-Miethe, die übrigens von den Gemeinden getragen werden könnten, der Besoldung der Magazin-Aufseher zc. bei Anwendung des erstern; ohne davon zu sprechen, daß bei solcher Magazinirung die größtmögliche Garantie für guten Stand der Be-

waffung im Falle eines Aufgebotes vorhanden, während bei Belassung der Gewehre in Händen aller Leute dieselbe sehr gering sein würde.

In letztem Falle würden wir mit den Waffen, die jetzt in der Armee eingeführt werden, im Falle eines Krieges statt ein Volk in Waffen, wie es die Gegner des Magazinirungs-Systems haben zu wollen vorgeben, ein kaum zur Hälfte oder zu zwei Dritttheilen bewaffnetes Volk haben, während bei einer Magazinirung, wie wir sie hier vorschlagen, derjenige Theil des Volks, der beständig bewaffnet sein will, es mit Ausnahme der für die dem Staate zukommende Kontrolle über den Zustand der Waffen nöthigen Zeit auch sein kann und überließ der anderen Theil des Volks, der nicht beständig bewaffnet zu sein begehrt, es dennoch im Falle der Noth ganz sicher sein würde.

Wir haben oben, als zu Magazin-Aufsehern geeignet, diejenige Klasse von Männern bezeichnet, die gesetzlich nicht von allem, sondern nur vom bewaffneten Dienst befreit sind. — Wir wollen zum Schlusse nur noch auf eine andere Klasse von Männern aufmerksam machen, die sich sehr gut zu diesen Dienstleistungen eignen würden, welche zwar jetzt vom Dienste gänzlich befreit sind, bei einer Revision der eidg. Militär-Organisation jedoch leicht als dienstpflichtig bezeichnet werden dürften. Es sind die Lehrer, besonders in den Landgemeinden. Dieselben sollen an Ordnung gewöhnt und intelligent genug sein, um in kurzer Zeit die Kenntnisse erlangen zu können, die zur Besorgung eines solchen kleinen Gewehrmagazins nöthig sind, und welche ihnen in besondern Kursen und durch eine detaillirte, gedruckte Vorschrift leicht beizubringen wären. Durch seine Stellung in der Gemeinde ist es dem Lehrer leicht, mit allen Dienstpflichtigen ohne Kosten schriftlich oder mündlich zu verkehren, Säumige zur Abgabe der Waffen und zur Bezahlung der Reparaturkosten anzuhalten zc. Denselben wäre unzweifelhaft in den meisten Fällen eine kleine Besoldungsaufbesserung durch Uebertragung der Aufseherstelle des Gemeinde-Waffen-Magazins sehr erwünscht. In mancher freien Stunde hätte derselbe Gelegenheit, anläßlich des Gewehrpuzens schon die Knaben mit der Handhabung und Behandlung der Handfeuerwaffen vertraut zu machen zc.

Diese Idee mag Manchem etwas sonderbar vorkommen, aber näherer Prüfung ist sie gewiß dennoch werth. R. E.

B u r A b w e h r.

Nachdem wir in Nr. 5 dieser Blätter eine Kritik der Brochure Hoffmann-Merian über militärischen Eisenbahndienst gebracht und dieselbe nach Verdienst gewürdigt zu haben glauben, nöthigt uns die „Erwiderung“ in der neuesten Nummer zu einer Bertheiligung unserer Bemerkungen.

Wir können in unserer Kritik nirgends eine Rüge finden, „daß es jemand, der außer dem Militär-

departement und dem Stabsbureau siehe, gewagt habe, über die Eisenbahnen im Kriege mitzusprechen, wie in der Erwiderung vorgeworfen wird“. Wir würden uns zu einer solchen Rüge nicht befugt halten, selbst wenn Berechtigung dazu da wäre. Wir hoben nur hervor, daß „Alles“, was der Verfasser der Brochure dem Militärdepartement zu thun anrath, schon vorgekehrt sei, und daß es uns wundere, wie derselbe, da er ja ohne Zweifel bei Beantwortung der vielen gestellten Fragen mitbeschäftigt gewesen sei, nun plötzlich dazu komme, das Gleiche in so belehrendem Tone zur Vorfrage anzuempfehlen und sich am Ende mit zusammengetragenen Bausteinen zu brüsten. Wenn der Verfasser nun dadurch sich betroffen gefühlt hat und daraus eine Rüge für sich ableiten will, so kann uns daraus doch kein Vorwurf erwachsen.

Herr ** versucht nun dem Ausfall der Brochure gegen das Geniekorps eine andere Deutung zu geben, und macht ihm dieß alle Ehre, indem er zeigt, daß er als Militär und hochgestellter Offizier (wie wir annehmen) den Unwillen und die Mißstimmung, welche diese muthwillige Beleidigung eines ganzen Korps hervorrufen mußte, begreife. Wir bedauern aus diesem Grunde umsomehr, daß durch die gebrachten Erklärungen dessen, was der Verfasser eigentlich sagen wollte, wohl niemand verstehen wird, warum diese Form gewählt wurde, und wird wohl keiner der Genieoffiziere, welcher die Brochure gelesen, den Wortlaut der gebrauchten Phrase vergessen, und wird wohl jeder im Gefühl seiner Tüchtigkeit und Brauchbarkeit sich fragen: „Wie kommt dieser Herr Verkehrschef dazu, sich derart auszubringen?“

Herr ** wünscht anschließend an seine Erklärungen, daß höhere und niedere Offiziere des Generalstabes die Bedürfnisse des Eisenbahndienstes kennen lernen sollen; wir sind mit ihm ganz einverstanden, und hat, wie wir seither vernommen, schon im letzten Stabskurs in Bern Herr Stabsmajor Grandjean von Lachaurdefonds den in diesem Kurse versammelten Offizieren betreffende Theorien gegeben und mit ihnen Truppenbewegungspläne ausgearbeitet.

Da uns unsere Aeußerung über die Art, wie vom Verfasser der Brochure die Quellen benützt worden sind, auch übel vermerkt und auf die Bescheidenheit desselben hingedeutet wird, die zuweilen in „allerhöchsten“ Erlassen vermißt werde, so müssen wir uns zur Begründung unserer Bemerkungen bequemen und erlauben uns gleich, die zweite Seite der Einleitung der Brochure allen Unbefangenen zur Beurtheilung zu unterbreiten;

Herr Hoffmann=Merian, Verkehrschef der Schweiz-Centralbahn, sagt:

„Fassen wir ihre Vortheile kurz sammen“:

1) „Die Eisenbahnen bilden wichtige strategische Linien durch die kürzeste Verbindung zwischen zwei gegebenen Punkten und die Schnelligkeit der Fahrt.“

2) „Sie ermöglichen in der kürzesten Zeit die rasche Zusammenziehung der Streitkräfte auf dem Kriegsschauplatz beim Ausbruch eines Krieges. Sie bewerkstelligen eine ununterbrochene Verbindung der Reserven mit dem Hauptheere; sie leisten der Ver-

stärkung der Armee, ihrer Verproviantirung und ihrer Pflege den größten Vorschub, u. u.“

Herr J. C. Laßmann, Premierlieutenant im königl. preuß. Infanterie-Regiment Nr. 82, sagt (1867):

„Wir wollen die militärischen Vortheile der Bahnen kurz aufführen“:

1) „Sie bilden wichtige strategische Linien, weil sie die kürzesten zwischen zwei Punkten sind, und zwar die kürzesten wegen des raschen Fluges der Dampfwagen.“

2) „Sie machen bei dem Ausbruch eines Krieges eine möglichst rasche Zusammenziehung der Streitkräfte auf dem Kriegstheater ausführbar, wie sie in früheren Zeiten undenkbar war. Sie vereinigen rascher die Reserven mit dem Hauptheere, oder bringen sie doch entschieden näher, ferner beschleunigen sie den Nachschub von Mensch und Thier, Munition, Lebensmitteln, Kleidung und Lazarethgegenständen u. u.“

Unserer Auffassung nach hätte hier der Verfasser ohne übertriebene Selbstverläugnung sagen dürfen: „Fassen wir die Vortheile der Eisenbahnen nach Laßmann kurz zusammen u. u.“, und hätte dann die Sätze nicht zu verändern brauchen, so wie er es aber gebracht, ist es uns selbst mit der Loupe unmöglich, ein Atom der gerühmten Bescheidenheit zu finden. Es geht nun in dieser Weise in der ganzen Brochure fort und eben nicht nur in geschichtlichen Beispielen, deren wörtlichen Abdruck wir begreiflich finden, sondern in Raisonnements und Belchrungen; und fanden wir die armen Oestreicher am meisten geplündert, vermuthlich weil dieses Wort als das ältere für weniger verbreitet angesehen wurde.

Wenn Herr ** die von Laßmann vorgeschlagene Blendung der Wagenfenster zum Gefecht für gut haltet, so ist deswegen unsere Ausstellung, daß, da die Flintenkugeln durch die Wände schlagen, diese Maßregel wenig nützen werde, keineswegs entkräftet, und sprachen wir auch nie von Bombardements. Soll ein Wagen auch nur einigermaßen gegen das Eindringen von Flintenkugeln geblendet werden, so wird das Gewicht desselben so vermehrt, daß selbst die gerühmte Zugkraftstabelle nicht mehr stimmen würde.

Bezüglich der Otterbrücken zweifeln wir nicht nur, daß dieselben ganz zusammengestellt (so würden wir uns übrigens ausgedrückt haben, wenn wir die uns unterschobene Annahme hätten andeuten wollen) mitgeführt, sondern daß dieselben auch in Theilen nachgeführt worden seien.

Zur Entkräftung unserer Bemerkung über die Wegnahme der Laschen werden wir auf die Verhandlungen der im Herbst 1865 in Dresden versammelten Eisenbahntechniker verwiesen, und finden nun unter den dort vereinbarten Vorschriften für durchgehenden Verkehr auf den Vereinsbahnen unter § 4. Die Befestigung der Schienen an den Stößen mit bloßen Hackennägeln auf den Unterlagschwellen ist in durchgehenden Geleisen ohne Anwendung der Laschen ungenügend; und im Weiteren lautet der Beschluß über das Freilegen der Schienenstöße:

„Bei einem zweckmäßig geformten Schienenprofil und einer kräftigen Laschenverbindung ist das Weglassen der Unterlagsplatten unter den Stößen in geraden Linien und in Kurven von großem Halbmesser zulässig.“

Es wird also unsere Ansicht von der Nothwendigkeit der Laschen bestätigt und nicht widerlegt. Da wir nun nicht annehmen können, daß Herr ** sich speziell mit Eisenbahnwissenschaften beschäftigt, so liegt die Vermuthung nahe, die Hinweisung auf diese Beschlüsse sei durch den Verfasser der Brochure veranlaßt worden, und ist es uns unbegreiflich, wie derselbe seinen Verteidiger hiezu veranlassen konnte.

Wenn schließlich Herr ** den Wunsch ausdrückt, der ihm entgegenende Genieoffizier möge seinerseits mit Vorschlägen auftreten, so müssen wir unser Bedauern wiederholen, daß vom Verfasser der Brochure keine Vorschläge gemacht worden sind, also von Prüfen und Vergleichen verschiedener Ansichten nicht die Rede sein könnte, selbst wenn ein solches Turnier in unserer Absicht und Kompetenz läge; im Uebrigen vermuthen wir, daß Herrn ** trotzdem er sich bescheiden nur zwei Sternchen zugibt, seinem Range in der Armee nach drei der schönsten gestickten Sternchen auf jeder Schulter zukämen, wenn diese Gradauszeichnung beliebt würde, und daß er daher wohl weiß, daß ihm alles, was im eidg. Militärdepartement vorgekehrt wird, zu jeder Zeit zur Einsicht freistehe und er daher unsere Benigheit nicht dazu braucht. Ist diese unsere Vermuthung richtig, so bedauern wir, mit einem Oberoffizier, den wir hoch schätzen, in Opposition gerathen zu sein, hoffen aber, daß obige Zeilen ihn überzeugt haben werden, das Objekt sei seiner Verteidigung nicht würdig.

Der gleiche Genieoffizier wie in Nr. 3.

Arbeitschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Februar 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Obchon das unterzeichnete Departement auf die möglichst baldige Aufstellung der neuen Bekleidungsmodelle hinarbeitet, so gebietet doch die Rücksicht auf eine den Interessen unseres Wehrwesens entsprechende Erledigung der Angelegenheit ein möglichst umsichtiges Vorgehen bei der Wahl der neuen Modelle.

Es können daher dieselben möglicherweise noch nicht so bald an die Kantone abgeliefert werden, als das Departement selbst es wünscht. Um nun die Kantone über die für die Uebergangszeit zu treffenden Maßregeln nicht im Ungewissen zu lassen, ertheilt es mit Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen für die diesjährigen Uebungen folgende Weisungen:

- 1) Die Kantone sind berechtigt, die vorräthigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Truppen zu vertheilen mit Ausnahme:
 - a. der Epauletten für Offiziere,
 - b. der Säbel für Gewehrtragende,
 - c. der Reiterpatrontasche.
- 2) Den gewehrtragenden Unteroffizieren und Soldaten der Infanterie können die bisherigen Säbel abgenommen werden, da sie später durch Faschinenmesser ersetzt werden sollen; die Scharfschützen, die mit dem Waldmesser versehen sind, behalten dasselbe einstweilen bei.
- 3) Zu den Kantonen, wo der Vorrath an Käppi's, Schützenhüten und Helmen nicht ausreicht, sind die Rekruten mit Polizeimützen bisheriger Ordnung zu versehen, sofern die Kantone nicht die Anschaffung der bisherigen ordnungsmäßigen Kopfbedeckung vorziehen.
- 4) Da wo der Vorrath an Fräcken für Artillerie und Kavallerie nicht ausreicht, können die betreffenden Rekruten mit Aermelwesten bisheriger Ordnung versehen werden, wenn nicht die Neuanschaffung von Fräcken vorgezogen wird.
- 5) Die Nuancen für das Eisengrau der Pantalons von Artillerie und Kavallerie werden demnächst festgestellt werden; den in nächster Zeit in Dienst tretenden Berittenen sind die Beinkleider bisheriger Ordnung zu verabsoluten; den Kanonier-Rekruten können einstweilen halbwoollene Beinkleider bisheriger Ordnung statt tüchener verabsolutet werden.
- 6) Die Offiziere haben die Epauletten so lange im Dienst zu tragen, bis die neuen Distinktionszeichen bestimmt sind. Die neu ernannten, oder die zum Major und Kommandanten beförderten Offiziere können bis auf Weiteres ihren Dienst ohne Epauletten versehen.
- 7) Die Hüte beim eidg. Stabe und die Schärpen werden nicht mehr getragen.
- 8) Die Truppen können zum Instruktionssdienst mit nur einem Paar Fußbekleidung aufgeboden werden, wobei aber auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen ist, sich mit starkem und gutem Schuhwerk zu versehen.

Das Departement fügt den gegenwärtigen Vorschriften ausdrücklich bei, daß für diejenigen Rekruten, welche zu den diesjährigen Uebungen nicht vollständig ausgerüstet erscheinen, die betreffenden Bekleidungsgegenstände nach dem Erscheinen des neuen Bekleidungsreglements nachträglich angeschafft werden müssen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.